

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

§. 12. Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

§. 13. Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhalts ist, muß die vorgeschriebene Cautionserlage erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes, eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die amtlichen Zeitungen sind von dem Cautionserlage befreit.

§. 14. Die Cautionserlage beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv.-Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern, siebentausend Gulden Conv.-Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv.-Münze, für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

§. 15. Die Cautionserlage ist nach der Wahl des Erlegers entweder in baarem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv.-Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth, berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinst.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Cautionserlage wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

§. 16. Die Cautionserlage hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

§. 17. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Cautionserlage im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die

Neunzehnter Jahrgang.

Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Cautionserlage ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Cautionserlage nicht im Varen geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsenmäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 18. Wenn die Cautionserlage in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im § 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im § 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Cautionserlage nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

§. 19. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Cautionserlage nach dem dormalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im § 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20. In eine periodische Druckschrift muß jede amtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Anderer Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur in so ferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dies der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde amtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

§. 21. Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächsterscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und eben so das Straf-Erkennniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dies in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 22. Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser